

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 42/2019

Sitzungsvorlage

**für die 21. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 05. Juli 2019**

TOP 10

**04. Änderung des Regionalplanes für den
Regierungs-bezirk Köln, Teilabschnitt Region
Bonn/Rhein-Sieg Teilumwandlung des Gewerbe-
und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-
Enderich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich
(ASB), Stadt Bonn**

hier: Aufstellungsbeschluss

Rechtsgrundlage: § 19 Absatz 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Berichterstatter: Herr Schilling, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2356

Anlagen: Planunterlage
Teil A. Textliche und Zeichnerische Festlegungen
Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung
Teil C. Screening
Teil D. Beteiligtenliste
Teil E. Niederschrift Erörterung

Bezug: Drucksache Nr. RR 98/2018, 19. Sitzung des Regionalrates am
14.12.2018 (Erarbeitungsbeschluss)

Drucksache Nr. RR 42/2019	
TOP 10	Seite
Aufstellungsbeschluss 04. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt die Niederschrift der Erörterung (vgl. Teil E der Planunterlage) und das Ergebnis der öffentlichen Auslegung der Planung (vgl. Kapitel 2.5 und 4.1 in Teil B der Planunterlage) zur Kenntnis.
2. Gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW stellt der Regionalrat die 04. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, in der Fassung der anliegenden Planunterlage auf. Über die nicht ausgeräumten Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW und der Stadtwerke Bonn GmbH entscheidet er im Sinne des Ausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde (vgl. Teil E. der Planunterlage und Kap. 4.2 des Teils B der Planunterlage).
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die gemäß Beschluss zu Punkt 2 dieser Vorlage aufgestellte 04. Änderung des Regionalplanes der Landesplanungsbehörde NRW gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW anzuzeigen.



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg

4. Regionalplanänderung - Teilumwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn -

Planunterlage (Stand: Juli 2019)

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasisdaten NRW 2019

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

Planunterlage

(Stand: Aufstellungsbeschluss)

- A. Textliche und zeichnerische Festlegungen
- B. Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung
- C. Screening
- D. Beteiligtenliste
- E. Niederschrift Erörterung

A. Textliche und zeichnerische Festlegungen

(Stand: Aufstellungsbeschluss)

4. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich, Stadt Bonn, Ortsteil Eendenich

PLANUNTERLAGE – Teil A. Textliche und Zeichnerische Festlegungen

1. Textliche Festlegung

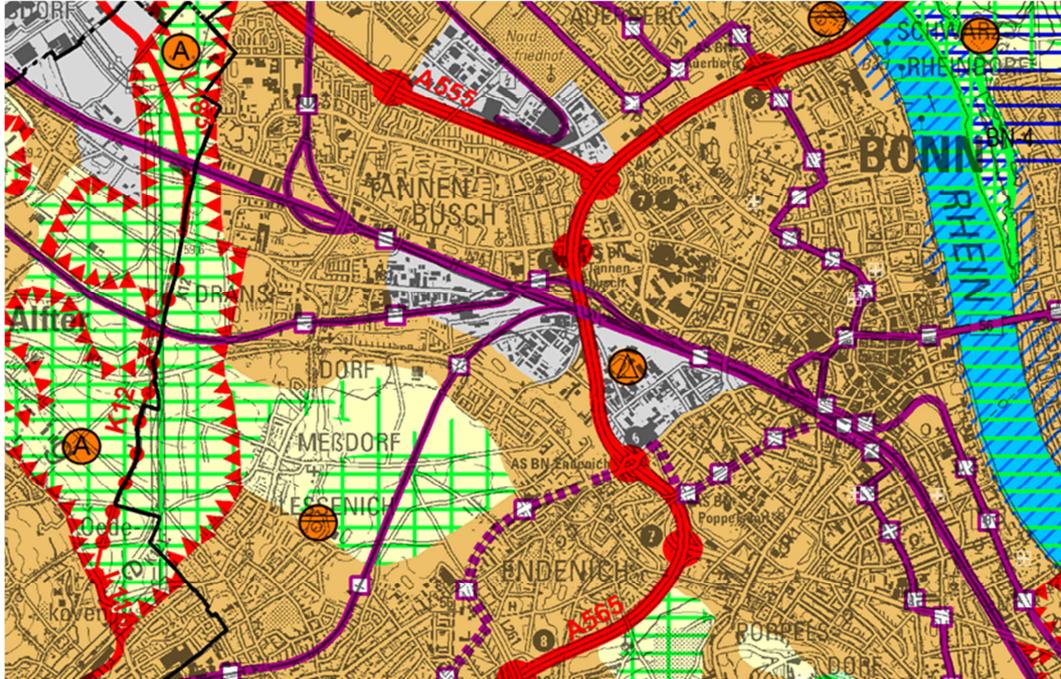
Eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg durch die 4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Eendenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn – ist nicht erforderlich.

4. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich, Stadt Bonn, Ortsteil Endenich

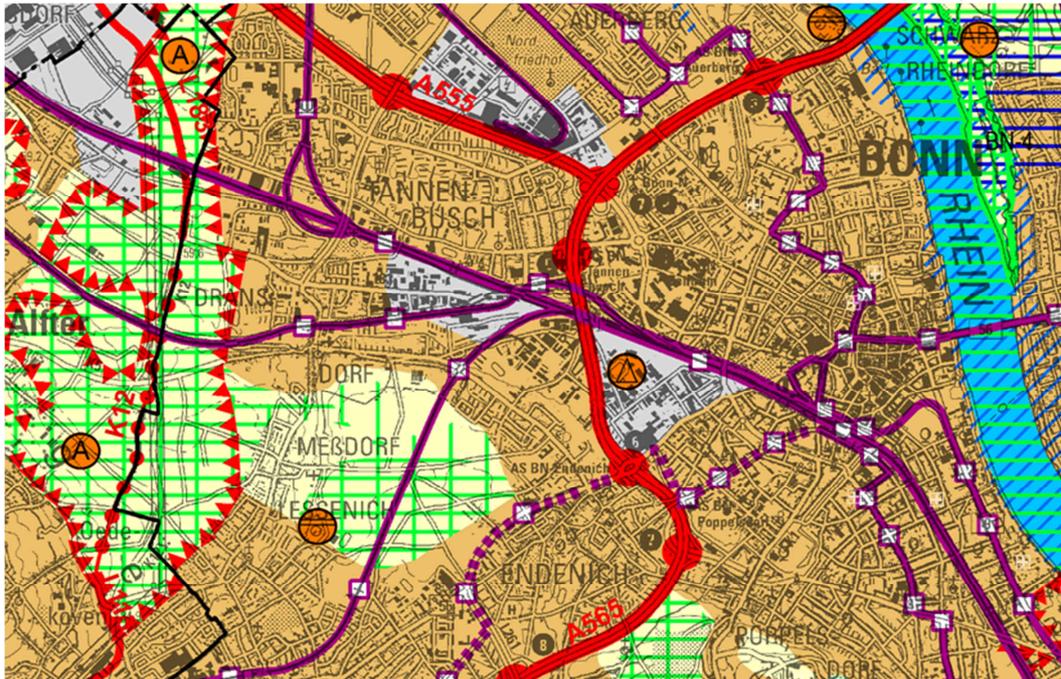
PLANUNTERLAGE – Teil A. Textliche und Zeichnerische Festlegungen

2. Zeichnerische Festlegung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg



Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 4. Planänderung



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Legende Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

B. Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung

(Stand: Aufstellungsbeschluss)

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

Inhalt

1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	3
1.1	Anlass der Planänderung	3
1.2	Gegenstand der Planänderung	5
1.3	Erfordernis der Planänderung	7
2	Verfahrensablauf.....	8
2.1	Frühzeitige Unterrichtung (§ 9 Abs. 1 ROG).....	8
2.2	Umweltprüfung - Screening (§ 8 Abs. 2 ROG)	10
2.3	Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)	11
2.4	Beteiligung TÖB (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)	11
2.5	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)...	11
2.6	Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 4 ROG)12	
2.7	Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW).....	12
2.8	Weiteres Verfahren.....	13
3	Raumordnerische Bewertung.....	13
3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	13
3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW.....	14
3.3	Erfordernisse Regionalplan	19
3.4	Raumordnerische Gesamtbewertung	20
4	Zusammenfassende Erklärung	20
4.1	Berücksichtigung der Umweltbelange	21
4.2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	21
4.3	Alternativenbetrachtung.....	24

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen 25

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Bonn hat mit den Schreiben vom 29.08.2017 und 25.01.2018 eine Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, für den Planbereich südlich der Bahnanlagen (DB Strecke Euskirchen), westlich der BAB 565 sowie nördlich der Straßen „Am Probsthof“ und „Auf dem Hügel“ im Ortsteil Endenich gemäß § 19 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW angeregt. Der Rat der Stadt Bonn hat die Verwaltung mit der Anregung einer entsprechenden Regionalplanänderung bei der Regionalplanungsbehörde Köln beauftragt (14.12.2017, Drucksache Nr. 1713177, Stadt Bonn).

Anlass für die Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Bonn, nach Aufgabe der industriellen Produktion im Plangebiet - d.h. im Gewerbe- und Industriebereich (GIB) Endenich-Nord - den notwendig gewordenen Strukturwandel städtebaulich neu zu ordnen und planungsrechtlich abzusichern. Der Planbereich soll dabei durch einen abgestuften Übergang von einer gewerblichen Nutzung über eine Mischnutzung bis hin zu einer schwerpunktmäßigen Wohnnutzung in den umliegenden Siedlungskörper integriert werden. Diese Planungsprämissen sind im Entwurf zur geplanten 198. Änderung des Flächennutzungsplanes -Teil B-1 der Stadt Bonn eingebracht worden und liegen der hier beschriebenen Regionalplanänderung zu Grunde.

Der Bedarf zur städtebaulichen Neuordnung des GIB Endenich-Nord wurde von der Stadt Bonn bereits 2010 erkannt. In der Folge ist der Rahmenplan „Am Vogelsang – städtebauliche Entwicklungsperspektiven“ erarbeitet und vom Stadtrat beschlossen worden. Die Weiterführung der ehemaligen industriellen Produktion, wie dies die aktuelle Regional- und Bauleitplanung vorsehen, wurde dabei aufgrund des bereits begonnenen Strukturwandels im Plangebiet nicht mehr als Perspektive identifiziert. In den letzten Jahren sind immissionsempfindliche Nutzungen in und an den GIB Endenich-Nord herangerückt. Auch unter Betrachtung der Flächenzuschnitte und der Erschließung entsprechen die Flächen nicht mehr den Ansprüchen der industriellen Produktion. Als neue städtebauliche Ziele sind jetzt als Ergebnis der Rahmenplanung die Integration des Gebietes in den umliegenden Siedlungsbereich, die Schaffung von Verbindungen ins Umfeld sowie die Belebung mit neuen Qualitäten für das nähere Umfeld bestimmt worden.

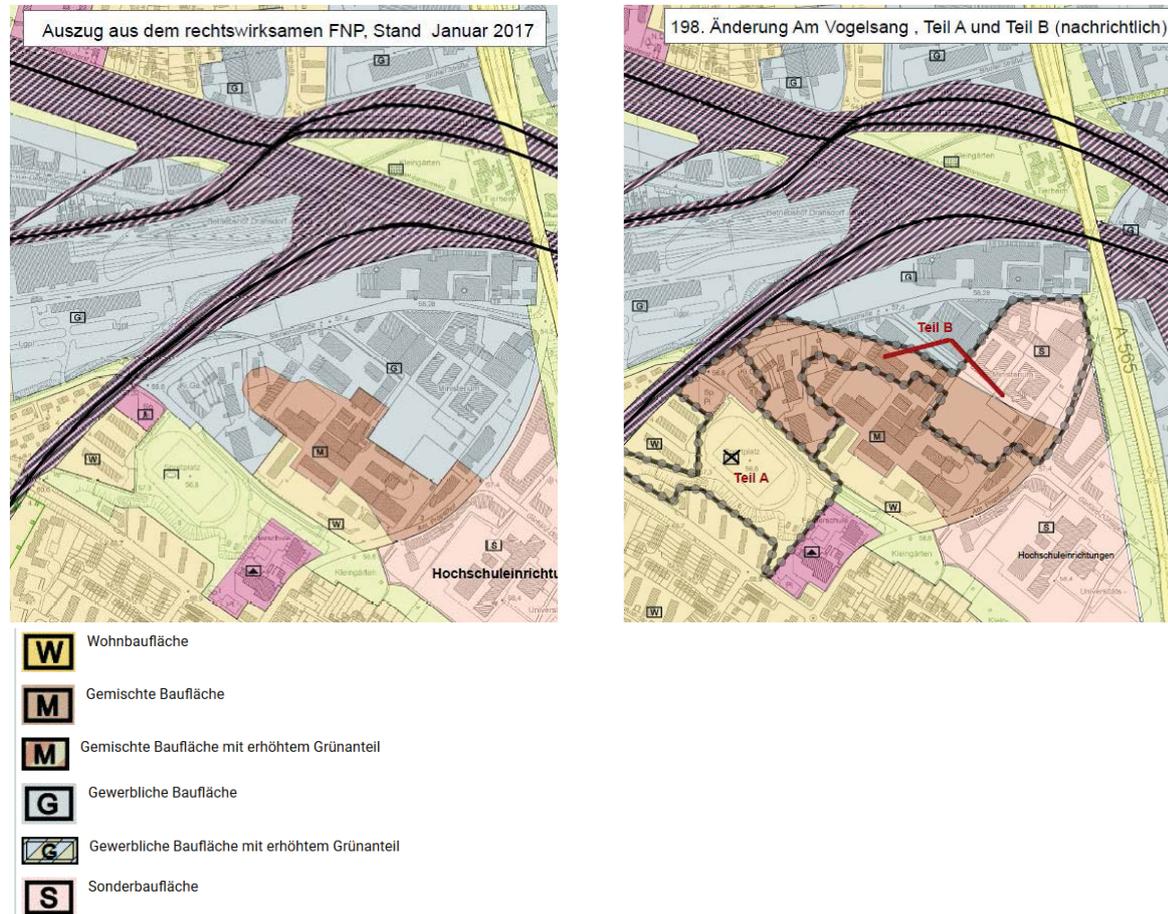
¹ Teil A der 198.FNP Änderung entspricht bereits der geltenden Zielsetzung des Regionalplans

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

Um diese neue städtebauliche Ausrichtung zu sichern und umzusetzen, ist vorab die Anpassung der planungsrechtlichen Grundlagen erforderlich. Die beabsichtigte 198. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil B, der Stadt Bonn setzt aber die Änderung des geltenden Regionalplanes voraus.

In Übereinstimmung mit dem dargestellten Gesamtkonzept hat die Stadt Bonn in der Vergangenheit bereits die 190. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Vogelsang“ beschlossen (Beschluss vom 02.02.2017). Diese sah bereits die Neufestlegung von Wohnbau- und gemischter Baufläche in Teilen des GIB Endenich-Nord vor. Die Änderungen waren hier nur punktuell am südlichen Rand des Planbereiches vorgesehen. Somit sind durch die 190. FNP Änderung der Stadt Bonn die Grundzüge der aktuellen regionalplanerischen Zielsetzung als GIB nicht berührt worden, d.h. industrielle Nutzung im Plangebiet war auch mit den Neuplanungen noch möglich. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 LPIG NRW wurde diese Auslegung bestätigt (s. Beschluss des Regionalrates Köln Drucksache 117/2016). Im Verfahren ist auch festgestellt worden, dass eine weitere Nutzungsänderung im Plangebiet, wie dies die 198. FNP Änderung Teil B nun vorsieht, vorab einer Änderung der regionalplanerischen Ziele bzw. Darstellung bedarf.

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

Abb. 1: Bestand Flächennutzungsplan und Planung zur 198. Änderung (Teil B)

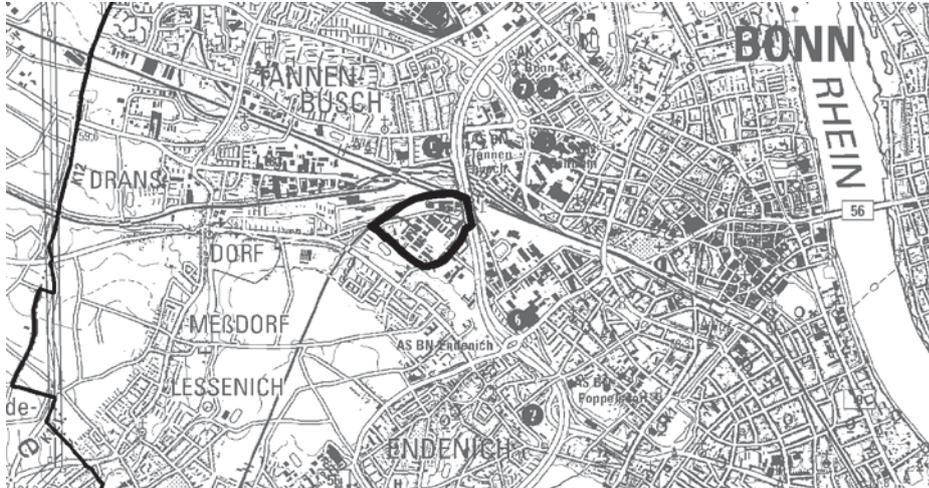
Quelle: Stadt Bonn

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

1.2 Gegenstand der Planänderung

Kern des Planänderungsbereiches ist das ehemalige ARKEMA Gelände. Hier wurden seit 1947 in chemischen Produktionsanlagen Kunststoffe und Klebstoffe produziert. Teile der Produktion wurden bereits Anfang der 1990er Jahre eingestellt und der gesamte Standort 2009 endgültig aufgegeben. Neben diesem Altstandort gibt es aktuell im gesamten Plangebiet keinen Betrieb mehr, der immissionsschutzrechtlich auf eine GI-Darstellung im Bauleitplanplan bzw. GIB-Festlegung im Regionalplan planungsrechtlich angewiesen wäre.

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

Abb. 2: Lage des Plangebietes

Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

In unmittelbarer Nachbarschaft des ehemaligen Industriegeländes haben sich in den letzten Jahren bereits verschiedene gemischte und gewerbliche Nutzungen angesiedelt. Der Bereich ist aktuell von großflächigen Nutzungen geprägt, in die unterschiedliche Einzelnutzungen eingelagert sind, was wiederum zu einem heterogenen Erscheinungsbild führt; in einigen Gebietsteilen sind fehlende Nutzungen von Gebäuden und Flächen erkennbar. Im Nordosten des ehemaligen ARKEMA-Geländes befindet sich mit dem Standort des Bundesamtes für zentrale Dienste und des Bonner Dienstsitzes des Bundesfinanzministeriums eine stabile Büronutzung. Östlich schließen sich jenseits der Straße am Probsthof die Telekom sowie universitäre Nutzungen (Campus Endenich) an. Im Westen befinden sich an der Siemensstraße eine Kindertagesstätte und Wohngebäude der städtischen Wohnbaugesellschaft Vebowag.

Mit der durch den Rahmenplan „Am Vogelsang“ dokumentierten städtebaulichen Neuausrichtung (s.o.) soll dem bereits im Plangebiet zu verzeichnenden Strukturwandel Rechnung getragen und eine verträgliche Nachnutzung ermöglicht werden. Die Planung der vorliegenden 198. FNP-Änderung, Teil B, der Stadt Bonn schafft die planungsrechtliche Voraussetzung einer städtebaulichen Annäherung zwischen den noch verbliebenen nicht störenden gewerblichen Nutzungen im Norden, dem aktuellen Bürostandort im Nordosten und der Wohnbebauung im Süden des Planänderungsbereiches.

Mit der 190. und der 198. (Teil A) Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bonn wurden die dazu notwendigen Anpassungen der bauleitplanerischen Grundlagen bereits begonnen (s.o.). die vorliegende 198. FNP Änderung Teil B

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

schließt diese Entwicklung ab und macht damit auch die Änderung des Regionalplans erforderlich.

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 3 ROG sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden.

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, stellt für den ca. 18 ha großen und nahezu vollständig baulich genutzten Planbereich einen Gewerbe- und Industriebereich (GIB, in der Folge GIB Endenich-Nord) dar. Es ist beabsichtigt nach Planänderung hier einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) regionalplanerisch festzulegen.

Für die in Kapitel 1.1 und 1.2 beschriebene Notwendigkeit der städtebaulichen Neuausrichtung im Plangebiet GIB Endenich-Nord ist es zwingend erforderlich, die vorgesehene 198. Änderung - Teil B - des FNP der Stadt Bonn rechtskräftig umzusetzen. Diese sieht im Plangebiet Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Sonderbaufläche und im Norden gewerbliche Baufläche, die in der nachfolgenden Bauleitplanung als nicht störendes GE entwickelt werden soll, vor. Wie dargestellt legt der geltende Regionalplan für den Planbereich als raumordnerisches Ziel einen GIB in der Wirkung eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs. 3 ROG fest. Nach den raumordnungsrechtlichen Vorgaben sind diese Flächen insbesondere für die Unterbringung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben zu nutzen. Dies bedeutet in der Folge auch, dass in oder an den GIB keine Flächennutzungen vorzusehen sind, die durch ihren immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch den Betrieb emittierender Anlagen unmöglich macht.

Daher ist festzustellen, dass die geplanten Bauflächenfestlegungen der 198. FNP-Änderung - Teil B - der Stadt Bonn nicht den aktuellen Zielen der Raumordnung entsprechen, die Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB sind damit nicht erfüllt. Da auch der Spielraum einer Zielabweichung nach § 16 LPlG NRW nicht mehr gegeben ist (s. Beschluss des Regionalrates Köln Drucksache 117/2016), wird für die

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

planungsrechtliche Absicherung des angestrebten städtebaulichen Umbaus im Projektgebiet die Änderung der regionalplanerischen Vorgaben unumgänglich.

Demzufolge beabsichtigt die vorliegende Regionalplanänderung im Planbereich die Darstellung des GIB entfallen zu lassen und durch eine Festlegung eines ASB zu ersetzen (s. Teil A Zeichnerische Festlegung). Mit dieser Neudarstellung entspricht dann auch die geplante 198. FNP-Änderung der Stadt Bonn den Zielen der Raumordnung.

Durch diese Umplanung bleiben auch die Grundzüge der anschließenden regionalplanerischen Zielsetzungen im betroffenen Bereich Endenich-Nord weiterhin gesichert, d.h. die im Regionalplan angrenzenden Vorranggebiete werden in ihrer Umsetzung nicht beeinträchtigt. Im Süden grenzt ein ASB an das Projektgebiet an. Wie bereits beschrieben, ist es planerisches Ziel, die städtebauliche Integration hier weiter zu führen. Im Norden schließt die Bahnlinie nach Euskirchen an den Änderungsbereich an. Hier sieht die 198. Änderung des FNP -Teil B - gewerbliche Bauflächen mit entsprechend geringerem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch vor.

2 Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung (§ 9 Abs. 1 ROG)

Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplanes zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und zu geben, die für die Regionalplanänderung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 27.08.2018 in schriftlicher Form unterrichtet.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 03. 09.2018 über die Regionalplanänderung unterrichtet (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2018/35-2018.pdf). Darüber

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

hinaus wurde über das geplante Regionalplanänderungsverfahren auf der Webseite der Bezirksregierung Köln informiert.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen folgende regionalplanerisch relevanten Informationen ein:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass die im Osten an das Plangebiet angrenzende A 565 ab voraussichtlich 2021 als Ersatzneubau 6-streifig ausgebaut wird. Bei weiteren Planungen in diesem Bereich ist dafür zu sorgen, dass die Grenzwerte des Immissions- und Lärmschutzes eingehalten werden. Dies ist nicht Aufgabe des Straßenbaulasträgers.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hatte 2012 einen städtebaulichen Wettbewerb zur Entwicklung des südlich an den Regionalplanänderungsbereich anschließenden Campusbereich Endenich durchgeführt. Dabei wurde eine wichtige Freiraumstruktur entlang der Straße am Bleichgraben bis in das Bonner Stadtzentrum festgelegt. Diese soll in den nachfolgenden Planungen dauerhaft entwickelt und gesichert werden.

Die DB Netz AG teilt mit, dass es geplant ist, die im Norden des Änderungsbereiches anliegende Bahnstrecke Bonn-Euskirchen zu elektrifizieren.

Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass im Projektgebiet das 110 Kv-Hochspannungskabel Alfter-Bonn liegt. Die nachfolgenden Planungen haben den erforderlichen Sicherheitsbereich sowie die Mindestabstände einzuhalten. Des Weiteren wird gefordert das Kabel nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen.

Die Stadtwerke Bonn (SWB) fordern, dass eine Beeinträchtigung des nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden hinter der Bahnlinie Bonn-Euskirchen liegenden Betriebshof Bonn-Dransdorf durch die Planung auszuschließen ist (24 h Betrieb mit entsprechenden Lärmemissionen). Die Zufahrt über die Siemensstraße ist zu auch zukünftig sicher zu stellen.

Das Dezernat 25 der Bezirksregierung Köln weist auf die Lärmbelastung durch die BAB 565 auf geplante Siedlungsbereiche hin. Bei angrenzender neuer Wohnbebauung sind entsprechende Lärmschutzwände vorzusehen.

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung**2.2 Umweltprüfung - Screening (§ 8 Abs. 2 ROG)**

Gemäß § 8 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann jedoch von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des ROG aufgelisteten Kriterien festgestellt wird, dass die Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen (Screening) (vgl. Teil C - Screeningbogen).

Das Screening zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form einer schriftlichen Beteiligung mit Schreiben vom 27.08.2018 eröffnet. Die Frist für die Mitwirkung endete am 21.09.2018.

Im Ergebnis teilten die Beteiligten die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde, dass für die Planänderung von einer Umweltprüfung abgesehen werden kann.

Folgende ergänzende regionalplanerisch relevante Informationen wurden im Rahmen des Screenings vorgebracht:

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW weist darauf hin, dass spätestens im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung die Belastung durch Altlasten intensiv geprüft werden muss. Des Weiteren ist zu untersuchen, ob sich kleinflächige Habitate für planungsrelevante Arten (insbesondere Zauneidechsen) im Planbereich befinden (vgl. BK Nr. 5208-514 Baumreiche Eisenbahnböschungen).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW informiert, dass sich auf der Böschung der Eisenbahnlinie Bonn Euskirchen am nördlichen Rand des Änderungsbereiches eine vorgeschlagene Biotopverbund-Fläche der Stufe 2 erstreckt. Des Weiteren sind hier Fundstellen planungsrelevanter Arten vorzufinden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen den Screeningbogen grundsätzlich durch die Qualitätsnormen EG-Wasserrahmenrichtlinie und EG-Hochwasserschutzrichtlinie zu ergänzen.

Durch die vorgesehene Umwandlung eines GIB in einen ASB werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die zukünftigen Nutzungen innerhalb eines ASB die Umweltbelastung auch auf die angrenzenden Bereiche annehmen wird.

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung**2.3 Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)**

Gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 19. Sitzung am 14.12.2018 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 4. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, auf dem Gebiet der Stadt Bonn durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 98/2018).

2.4 Beteiligung TÖB (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Auf Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses wurden die Verfahrensbeteiligte (Teil D - Beteiligtenliste) mit Schreiben vom 06.02.19 aufgefordert, bis zum 12.04.2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Von den Verfahrensbeteiligten haben sich 28 Beteiligte zur Planung schriftlich geäußert. Davon haben 20 Beteiligte weder Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Sechs Beteiligte haben Hinweise und Anregungen gegeben. Zwei Beteiligte haben Bedenken geäußert. Die inhaltliche Kurzfassung aller Stellungnahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist Teil E (Beteiligtenliste) zu entnehmen.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 11.02. bis zum 12.04.2019 bei der Bezirksregierung Köln und der Stadt Bonn. Sie wurde ortsüblich bei der

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 04/2019) und der Stadt Bonn bekannt gemacht. Während der Offenlage stand an den Auslegungsorten die Planunterlage (Planbegründung und Planentwurf) zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Privatpersonen oder sonstigen öffentlichen Stellen ein.

2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 4 ROG)

Sofern die Änderung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist dieser gem. § 9 Abs. 4 ROG zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die Regionalplanungsbehörde hat auf Grund des Inhalts der Stellungnahmen zu den Planunterlagen auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Stattdessen wurde die Erörterung schriftlich durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich bis zum 15.05.2019 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 02.05.2019 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen Stand: Mai 2019) zugeleitet.

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung gingen insgesamt sechs Rückmeldungen ein, in denen die Beteiligten ihre Zustimmung zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zum Ausdruck brachten.

2.8 Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

3 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 Abs. 1 ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 Abs. 5 ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu der anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur, enthalten.

Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. Diese sind in die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes NRW eingeflossen, d.h. die Prüfung erfolgt inzident in der nachfolgenden Betrachtung der landesplanerischen Voraussetzungen.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung zur Umwandlung des GIB Endenich-Nord in einen ASB sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Räumliche Struktur des Landes

2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

.....

Die im Rahmen der 4. Regionalplanänderung Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein- Sieg, angestrebte Siedlungsentwicklung erfolgt innerhalb des zentralen Siedlungsbereiches des Oberzentrums Bonn (Ziel 2.1).

Mit der angestrebten Regionalplanänderung sollen die Grundlagen der weiteren Siedlungsentwicklung in der Stadt Bonn geschaffen werden. Diese werden gemäß Ziel 2-3 Satz 2 innerhalb der regionalplanerischen Siedlungsbereiche entwickelt, es erfolgt keine Freirauminanspruchnahme.

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung**Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung****3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften**

*Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im **besiedelten** und **unbesiedelten** Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten.*

... .

3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kultur landschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.

Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden

Der Regionalplanänderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft Rheinschiene (LEP NRW). In seinem Bereich sind keine gesetzlich geschützten Denkmäler oder wertgebende Merkmale des Kulturlandschaftsbereiches vorzufinden. Eine Beeinträchtigung des landesplanerischen Ziels oder des Grundsatzes ist damit auszuschließen.

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**4-1 Grundsatz Klimaschutz**

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

Dem dienen insbesondere

.....

- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;

4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.

Hierzu sollen insbesondere beitragen

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

.....

- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,

.....

- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

Die Umnutzung bzw. städtebauliche Nachnutzung industrieller Altflächen unterstützt den Klimaschutz. Es werden keine zusätzlichen Freiflächen beansprucht, die neue Siedlungsentwicklung erfolgt in einer integrierten Lage (S-Bahn-Anschluss, ÖPNV Netz) innerhalb des zentralen ASB der Stadt Bonn. Dies entspricht dem o.g. Grundsatz 4.1.

Das der städtebaulichen Neuordnung zu Grunde gelegte Umnutzungskonzept (s.Kap.1.1 und 1.2) sieht entsprechende Freiraumstrukturen vor, die allerdings im vorliegenden FNP Entwurf der 198. Änderung noch nicht dargestellt worden sind. Die Biotopverbundfläche entlang des Bahnkörpers bleibt erhalten. (Grundsatz 4.2).

Siedlungsraum

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

.....

Nahezu alle Flächen innerhalb des Regionaländerungsbereiches wurden bereits baulich genutzt, d.h. durch die geplante Nachnutzung werden keine zusätzlichen Freiflächen versiegelt bzw. beansprucht. Dies entspricht dem Leitbild des Flächensparens.

Der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen ist in der Stadt Bonn bei einem vorhergesagten Bevölkerungswachstum von ca. 12 % bis 2040 gegeben. Dies haben auch die ersten vorläufigen Wohnflächenbedarfsrechnungen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zur Gesamtüberarbeitung des Regionalplans bestätigt. Von einer bedarfsgerechten ASB-Darstellung ist daher auszugehen.

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

In der Folge der Planung entfällt dieser Bereich als GIB-Fläche, d.h. die gewerblich-industriellen Bauflächen, die der Stadt Bonn zur Verfügung stehen, verringern sich. Dies ist allerdings nur ein theoretischer Wert. Die Gegebenheiten innerhalb des Planänderungsbereichs haben sich in der Vergangenheit so geändert, dass bereits heute kein industriell geprägter Produktionsbetrieb mit den entsprechenden Emissionen dort mehr wirtschaften kann (Strukturwandel, Kap.1.1). Die Entwicklung des Plangebietes als Industriegebiet ist faktisch nicht mehr möglich.

Die Bedarfe an gewerblich-industriellen Bauflächen in der Stadt Bonn bleiben allerdings zunächst bestehen. Um diese zukünftig auch bedarfsgerecht decken zu können, wird aktuell im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Regionalplans die Darstellung neuer GIB in Bonn aber insbesondere auch als interkommunale Lösung außerhalb der Stadtgrenze geprüft (Gemeinsames Fachgutachten Gewerbe- und Industrieflächen Bonn/Rhein-Sieg, 2018).

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden.

Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Ziel der städtebaulichen Neuausrichtung und der daraus abgeleiteten Bauleitplanung im Projektgebiet Endenich Nord ist die Nachnutzung ehemals gewerblich-industriell genutzter Flächen. Diese Planungsprämisse entspricht den Grundsätzen der flächensparenden Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen.

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung**6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten**

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die geplante Umnutzung der vollständig erschlossenen ehemaligen Industrie- und Gewerbeflächen, minimiert den Aufwand zum Neubau von Erschließungsanlagen.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden

Der neu errichtete DB Haltepunkt Endenich Nord ermöglicht eine regionale Erschließung des neuen Wohn- und Arbeitsstandortes.

7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.

Im Rahmen der vorgesehenen Wiedernutzung der Brachflächen im Projektgebiet werden keine natürlichen Bodenhorizonte überplant. Vielmehr wurden bereits Altlastenuntersuchungen und -sanierungen durchgeführt.

8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. ...

Im Plangebiet befindet sich keine Höchstspannungsleitung. Allerdings verläuft hier das Hochspannungskabel Alfter–Endenich, was in der nachfolgenden Bauleitplanung entsprechend zu beachten ist (s. Stellungnahme Westnetz GmbH S. 9 Niederschrift).

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung**3.3 Erfordernisse Regionalplan**

Folgende regionalplanerische Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der Regionalplanänderung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Regionalplan Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg):

Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

***Ziel 1** Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.*

Der Planbereich befindet sich innerhalb eines Siedlungsbereiches, Freiraum wird nicht beansprucht. Dieser hat aktuell die regionalplanerische Festlegung als GIB. Um die städtebauliche Neuausrichtung planungsrechtlich absichern zu können, soll für den Siedlungsbereich die regionalplanerische Zielsetzung als ASB festgelegt werden. Der Schwerpunktbildung der Siedlungsentwicklung wird somit entsprochen (s. auch Ziel 2-3 LEP).

Baulandversorgung der Wirtschaft

***Ziel 2** Bevor neue gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch in Angriff genommen werden, haben die Gemeinden zu prüfen, ob bereits über einen längeren Zeitraum dargestellte unternehmensgebundene und daher nicht verfügbare Baulandreserven den aktuellen Standortanforderungen der Unternehmen noch entsprechen und eine Entlassung aus der Unternehmensbindung erreicht werden kann. Die Mobilisierung brachliegender und ungenutzter Grundstücke hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum.*

Durch die geplante Umnutzung im Plangebiet wird eine verfügbare Baulandreserve für Wohnbaunutzung und nicht störendes Gewerbe mobilisiert und damit Freiraum geschont.

Durch die vorbereitenden Untersuchungen wurde festgestellt, dass das Plangebiet durch faktische Gegebenheiten nicht mehr als Industriegebiet genutzt werden kann.

Die entsprechenden Bedarfe der Stadt Bonn an gewerblich-industriellen Flächen müssen nun in der Folge in anderen Bereichen (ggf. auch außerhalb der Stadtgrenzen) verortet werden, die auch für die industrielle Nutzung geeignet sind.

Schienen- und Linienverkehr

***Ziel 2** Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt bzw. erschlossen werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV Mittels befinden*

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

oder konkret geplant sind.

.....

Aus der vorgesehenen neuen Siedlungsentwicklung in Endenich Nord ist der neu errichtete DB Haltepunkt Endenich-Nord fußläufig zu erreichen (s. Grundsatz 6.2-2 LEP).

3.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Umwandlung des GIB Endenich-Nord in einen ASB und die damit verfolgte städtebauliche Neuausrichtung dieses Bereiches wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt.

Die 4. Regionalplanänderung TA Bonn/Rhein-Sieg berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung des ROG.

Sie trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

4 Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung**4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurde bei einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen eines Screenings festgestellt, dass die vorliegende Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Demzufolge wurde gemäß § 8 Abs. 2 ROG auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet. Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist dem Screeningbogen zu entnehmen (Teil C - Screening). Auch im Beteiligungsverfahren sind keine Hinweise vorgebracht worden, die die Durchführung einer Umweltprüfung erfordert hätten.

Durch die geplante Teilumwandlung des GIB Endenich in einen ASB werden in der vergleichenden Betrachtung der Plankategorien keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst.

Die Planänderung löst keine erheblichen umweltbezogenen Wirkungen und Probleme aus und setzt keinen Rahmen für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte. Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Vergleich zur Nullvariante durch die Teilumwandlung in einen AFAB die Entwicklung des Umweltzustands positiv beeinflusst wird.

Lediglich die Sensibilität des Standortes wird sich durch die neuen Festlegungen erhöhen. Für die Umsetzung der geplanten Wohnnutzung ist es notwendig, die bereits heute vorhandenen Umweltwirkungen (Lärmeintrag, Altlasten) zu reduzieren. Voraussetzung dafür ist, dass die nachfolgende Bauleitplanung die entsprechenden Festsetzungen und Maßnahmen verbindlich regeln muss.

Die Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die relevanten Umweltschutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander wurden in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt (s.o).

Eine detaillierte Prüfung der umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleibt den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG wurden durch das Landesbüro der Naturschutzverbände und die Stadtwerke Bonn Bedenken vorgetragen. Diese wurden mit den Beteiligten in einem schriftlichen

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

Verfahren erörtert. Ein Einvernehmen zum jeweiligen Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde konnte dabei nicht erreicht werden.

Nicht ausgeräumte Bedenken (vgl. Niederschrift)**A) Das Landesbüro erhebt Bedenken gegen die Teilumwandlung des GIB in einen ASB (Beteiligter 12000, Bedenken 001).**

„In der Folge der geplante Umwandlung von GIB in ASB ist im kommenden Regionalplan-Neuaufstellungsverfahren eine „Ersatz-Darstellung“ von weiteren GIB im heutigen Freiraum – z.T. auch auf ökologisch wertvollen Flächen zu erwarten.

Die Regionalplanung sollte auch im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung o.g. Folgewirkungen bedenken. Mögliche Ansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben im Freiraumgürtel um Bonn hätten Folgen für die Umwelt-Schutzgüter (Verlust von klimatisch und ökologisch wertvollen Flächen, LKW-Mehrverkehr im Umland, Flächenversiegelung, etc.), die einer nachhaltigen und umweltgerechten siedlungsstrukturellen Entwicklung widerspricht.

Die Teilumwandlung des GIB Bonn-Endenich in ASB befeuert diese Entwicklung indirekt. Daher sollte der GIB Endenich als Fläche für Industrie- und Gewerbeansiedlung erhalten bleiben und nicht umgewandelt werden.“

Die Regionalplanungsbehörde folgt dem Bedenken nicht.

Die Flächen im GIB Endenich Nord sind für eine industrielle Nutzung nicht mehr geeignet. Da dieser Bereich von ASB umschlossen ist, war ein Strukturwandel hin zur Misch- und Wohnnutzung dauerhaft nicht zu vermeiden. Mittlerweile gibt es im Plangebiet keinen Industriebetrieb mehr. Die verkehrliche Erschließung und die Grundstückszuschnitte des GIB entsprechen ebenfalls nicht mehr den heutigen Ansprüchen industrieller Nutzung.

Die Nachnutzung dieser Industriebrachen durch Misch- und Wohnbebauung ist flächensparend, nachhaltig und entspricht den Zielen des LEP NRW. Da es faktisch und aktuell in Bonn einen sehr großen Bedarf an Wohnbauflächen gibt, der auch in den bereits festgelegten Siedlungsbereichen nicht mehr abgebildet werden kann, müsste dieser alternativ im Freiraum verortet werden.

Da es aktuell auch einen Bedarf an GIB in Bonn und dem Rhein-Sieg Kreis gibt, wird es allerdings auch zu entsprechenden Neuausweisungen für diese Nutzungen kommen. Die Auswahl neuer Standorte erfolgt umweltverträglich, was u.a. durch die begleitenden Umweltprüfungen sichergestellt wird.

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

Regionalplanungsbehörde empfiehlt dem Regionalrat dem Bedenken nicht zu folgen und die vorliegende 4. Änderung des Regionalplans Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg, zu beschließen.

B) Die Stadtwerke Bonn erheben Bedenken gegen die Teilumwandlung des GIB in einen ASB (Beteiligter 699000, Bedenken 001).

Die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH weisen darauf hin, dass aus den vorgelegten Planunterlagen eine Beeinträchtigung ihrer betriebstechnischen Anlagen SWB/RSAG (Straßenbahnen) durch die Planung nicht ausgeschlossen werden kann, da der Betriebshof Bonn-Dransdorf, Gerhard-Hauptmann-Straße 8, 53121 Bonn südlich direkt an das Plangebiet anschließt. Hier wird im 24 Stunden Betrieb gearbeitet. Daher wird vorsorglich darauf verwiesen, dass hier zu jeder Tageszeit (auch am Wochenende und Feiertagen) mit Lärmemissionen vom Betriebsgelände zu rechnen ist. Die im Plangebiet liegende Siemensstraße ist eine wichtige Zufahrtsstraße zum Betriebshof Dransdorf und muss als solche auch zukünftig nutzbar sein.

Im Zuge des weiteren Planungs-/ Koordinierungs- und Bauablaufes bittet die Bonn Verkehrs GmbH um weitere Beteiligung.

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht.

Die Umwandlung des Planbereichs Endenich Nord in einen ASB wird den Betrieb des nördlich angrenzenden Betriebshof Dransdorf nicht erheblich beeinträchtigen. Der Regionalplan legt für diesen Standort ebenfalls einen GIB fest.

Zum einen ist festzustellen, dass zwischen dem angesprochenen Betriebshof der SWB und dem südlich angrenzenden Plangebiet die auch im Regionalplan dargestellte Trasse der S 23 Richtung Euskirchen verläuft. Damit ist bereits im Bestand mit einer nicht unbedeutenden Lärmvorbelastung zu rechnen.

Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Bonn für das Plangebiet sieht auf den nördlichen d.h. an den Betriebshof angrenzenden Flächen gemischte und gewerbliche Bauflächen mit jeweils entsprechend reduzierten Lärmschutzansprüchen vor.

Grundsätzlich ist es auch unter dem Aspekt des Lärmschutzes möglich, einen GIB direkt an einen ASB angrenzen zu lassen (vgl. Ziel 6.3.3 LEP NRW).

Eine abschließende und verbindliche Entscheidung zu Neuplanungen und Lärmschutz erfolgt gemäß DIN 18005 und TA Lärm im Rahmen der Bauleitplanung.

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung

Hier ist es auch möglich, auch weitergehende Festsetzungen zur Reduzierung von Lärmbelastungen zu vereinbaren.

Insgesamt ist im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen nicht von unlösbaren Konflikten im Bereich des Lärmschutzes auszugehen.

Die Bonn Verkehrs GmbH wird von der Stadt Bonn im nachfolgenden Bauleitplanverfahren weiterhin beteiligt.

Regionalplanungsbehörde empfiehlt dem Regionalrat dem Bedenken nicht zu folgen und die vorliegende 4. Änderung des Regionalplans Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg, zu beschließen.

Anregungen und Hinweise:

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Hinweise und Bedenken zum Verfahren richteten sich in der Mehrzahl an die nachfolgende Planungsebene der Bauleitplanung, die Stadtwerke Bonn (Nahverkehr) und die konkrete Umsetzung. Der Anregung des Landschaftsverbands Rheinland zu einer geänderten Formulierung in Kap. 3.2 der vorliegenden Planbegründung (s.o.) wird gefolgt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 LPlG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG wurden keine Stellungnahmen von Privatpersonen bzw. weiteren öffentlichen Stellen vorgetragen.

4.3 Alternativenbetrachtung

Die Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ist vorhabenbezogen und standortgebunden und somit keine Angebotsplanung.

Als Alternativenprüfung kommt somit nur die Nullvariante d.h. die Fortführung des aktuellen Planungsrechtes in Betracht. In diesem Falle sind mögliche Auswirkungen auf die Umwelt als erheblicher einzustufen, da im Rahmen einer industriellen Nutzung deutlich höhere Belastungen zu erwarten wären als bei der nun geplanten gemischten bzw. Wohnnutzung.

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung**4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wirkungsumfang und -intensität der Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans sind häufig nicht konkret und lassen sich nicht abschließend einschätzen, da die Darstellungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden i.d.R. keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung findet die Überwachung der unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen, die sich vornehmlich aus Unzulänglichkeiten der Prognosen des Umweltberichtes oder aus einem veränderten Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen ergeben, im Rahmen des kontinuierlichen Flächenmonitorings (§ 4 Abs. 4 LPIG NRW), das die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchführt, statt.

Darüber hinaus unterrichten die öffentlichen Stellen im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine derartige Rückmeldung ist bspw. im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gemäß § 34 LPIG NRW oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar.

C. Screening

(Stand: Aufstellungsbeschluss)

PLANUNTERLAGE – Teil C. Screening

**Screening-Prüfliste gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zur Vorprüfung des
 Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen**

SCREENING-PRÜFLISTE (Stand: August 2018)	
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)	
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Der nördliche Teilbereich des ASBs mit Zweckbindung für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen soll in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich umgewandelt werden. <i>(bisherige Ausweisung und Festlegung / geplante Ausweisung und Festlegung (relativer Vergleich))</i>	
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> Teilräumlich <input checked="" type="checkbox"/> Lokal
	Größe und Größenverhältnis - Bisherige Darstellung: ASB mit Zweckbindung ca. 26 ha - Neue Darstellung: ASB mit Zweckbindung ca. 13 ha Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ca. 13 ha
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> Erheblich <input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: - ASB mit Zweckbindung
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Lokal begrenzte und räumlich geringfügige Planänderung ohne erhebliche Änderung der regionalplanerischen Konzeption. <i>(Bei teilräumlicher Flächengröße oder erheblichen Veränderungen des bisherigen Grundkonzeptes ist das Maß der Geringfügigkeit überschritten und es besteht Umweltprüfungspflicht; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i>	
2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)	
Ausmaß der Rahmensetzung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)	
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Nr.: Vorhabentyp:
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> Zu prüfen <input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 (3) UVPG	
Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt) <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zum Standort	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt) <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Größe	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt) <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt) <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Teilumwandlung eines ASB mit Zweckbindung in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich wird kein zusätzlicher Rahmen für eine UVP-Pflicht bzw. FFH-VP-Pflicht gesetzt. <i>(Bei Rahmensetzung für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte ist von einer Umweltprüfungspflicht</i>	

PLANUNTERLAGE – Teil C. Screening

SCREENING-PRÜFLISTE (Stand: August 2018)		
<i>auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i>		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> Unerheblich
Rahmensetzung für die Fachplanung	<input type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Fachplanung:	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Rahmensetzung für die weitere Nutzungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich gegeben, jedoch keine erhebliche Änderung des Regionalplans im Vergleich zur bisherigen Plandarstellung.		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> In der Regionalplanung / in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> In nachgeordneten Verfahren
Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> Ja Welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine Bedeutung der Planänderung für umweltbezogene Aspekte und Erwägungen; Die Planung löst keine erheblichen umweltbezogenen Wirkungen und Probleme aus. <i>(Bei überwiegender Erheblichkeit oder Ja-Antwort ist von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i>		

PLANUNTERLAGE – Teil C. Screening

SCREENING-PRÜFLISTE (Stand: August 2018)		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Nationalparke	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Biotop:	
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Denkmal / Bereich	
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Planänderung werden keine Betroffenheiten hervorgerufen. (Bei möglicher Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes ist zwingend von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; werden mehrere andere Schutzgebiete oder wird im Einzelfall auch ein einzelnes anderes Schutzgebiet erheblich im Schutzzweck betroffen, spricht dies ebenfalls für die Notwendigkeit einer Umweltprüfung.)</p>		

PLANUNTERLAGE – Teil C. Screening

SCREENING-PRÜFLISTE (Stand: August 2018)		
Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)		
Boden, Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	

PLANUNTERLAGE – Teil C. Screening

SCREENING-PRÜFLISTE (Stand: August 2018)		
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine besondere Empfindlichkeit oder Sensibilität des betroffenen Gebiets und keine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen gegeben, die die Notwendigkeit einer Umweltprüfung begründen. Die Regionalplanänderung wird zu einer Verbesserung der Umweltqualitätsnorm führen. <i>(Ist die Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes in Bezug auf mehrere Schutzgüter, in Abhängigkeit vom Einzelfall auch in Bezug auf ein einzelnes Schutzgut als erheblich einzuschätzen, spricht das für die Notwendigkeit einer Umweltprüfung.)</i>		
4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderten Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	Mit:	
	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich, lokal
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen durch die Planung. <i>(Kann die geplante Neudarstellung zu zusätzlichen Auswirkungen führen? Wenn ja, wie.)</i>		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
Vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Keine, da nicht erforderlich		
Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben): Durch die vorgesehene Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung (ASB) für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Teilumwandlung in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich die Entwicklung des Umweltzustands positiv beeinflusst wird. <i>(Ist durch die beabsichtigte Neudarstellung im Regionalplan die Möglichkeit gegeben, zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen auszulösen? Dabei ist die bereits dargestellte Plankategorie / planungsrechtliche Voraussetzung mit in Betracht zu ziehen; ebenso die Vermeidungsmaßnahmen, die geeignet sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht entstehen zu lassen)</i>		

D. Beteiligtenliste

(Stand: Aufstellungsbeschluss)

PLANUNTERLAGE – Teil D. BETEILIGTENLISTE (Stand: Dezember 2018)

**Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg,
Teilumwandlung des Gewerbe- und Industriebereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen
Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn**

– Verfahrensbeteiligte –

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn

 PLANUNTERLAGE – Teil D. BETEILIGTENLISTE (Stand: Dezember 2018)

Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren
Nr: 7001	Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Bergisches Land Steinmüllerallee 13 51643 Gummersbach
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen

PLANUNTERLAGE – Teil D. BETEILIGTENLISTE (Stand: Dezember 2018)

Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
Nr: 17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
Nr: 19001	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln Domstraße 55-73 50668 Köln
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach

PLANUNTERLAGE – Teil D. BETEILIGTENLISTE (Stand: Dezember 2018)

Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 152000	Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Nr: 185000	Oberbergischer Kreis Moltkestraße 34 51643 Gummersbach
Nr: 188000	Stadtverwaltung Gummersbach Rathausplatz 1 51643 Gummersbach
Nr: 190000	Gemeinde Lindlar - Amt 61 - Borromäusstraße 1 51789 Lindlar
Nr: 191000	Gemeinde Marienheide Hauptstraße 20 51709 Marienheide
Nr: 198000	Stadt Wipperfürth Stadt- und Raumplanung Marktplatz 1 51688 Wipperfürth
Nr: 199000	Rheinisch-Bergischer-Kreis Rübezahwald 7 51469 Bergisch Gladbach

PLANUNTERLAGE – Teil D. BETEILIGTENLISTE (Stand: Dezember 2018)

Nr: 259000	<p>Wupperverband Untere Lichtenplatzer Str. 100 42289 Wuppertal</p>
Nr: 262000	<p>Aggerverband Geoinformatik u.Liegenschaften Sonnenstraße 40 51645 Gummersbach</p>
Nr: 283000	<p>Industrie- u. Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln</p>
Nr: 285000	<p>Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln</p>
Nr: 305000	<p>Märkischer Kreis Heedfelder Straße 45 58509 Lüdenscheid</p>
Nr: 307000	<p>Stadt Kierspe Springerweg 21 58566 Kierspe</p>
Nr: 308000	<p>Stadt Meinerzhagen Hochbau- und Stadtplanungsamt Bahnhofstraße 9-13 58540 Meinerzhagen</p>
Nr: 318000	<p>Kreis Mettmann Goethestr. 23 40822 Mettmann</p>

PLANUNTERLAGE – Teil D. BETEILIGTENLISTE (Stand: Dezember 2018)

Nr: 405000	Zweckverband Naturpark Bergisches Land Moltkestraße 34 51643 Gummersbach
Nr: 408000	Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sprakeler Str. 409 48159 Münster
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn
Nr: 426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
Nr: 428000	Waldbauernverband NRW e.V. Kappeler Str. 227 40599 Düsseldorf
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 444000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Nr: 445000	Flughafen Köln/Bonn GmbH Postfach 98 01 20 51129 Köln

PLANUNTERLAGE – Teil D. BETEILIGTENLISTE (Stand: Dezember 2018)

Nr: 491002	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Köln Feldstraße 1a 51643 Gummersbach
Nr: 492000	Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle Essen Wallneyer Straße 10 45133 Essen
Nr: 602000	Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
Nr: 610000	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund
Nr: 618000	NRW.URBAN - Düsseldorf Fritz-Vomfelde-Str. 10 40547 Düsseldorf
Nr: 628000	GASCADE GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
Nr: 707000	Regionalverkehr Köln GmbH Theodor-Heuss-Ring 19-21 50668 Köln

PLANUNTERLAGE – Teil D. BETEILIGTENLISTE (Stand: Dezember 2018)

Nr: 805000	Nord-West-Ölleitung GmbH Kolkerhofweg 130 45478 Mülheim/Ruhr
-------------------	---

E. Niederschrift Erörterung

(Stand: Aufstellungsbeschluss)

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 2000 Hinweis: 001</p> <p>Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange der Bundeswehr berührt aber nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Bauliche Anlagen sollten eine Höhe von 30m nicht überschreiten. Andernfalls ist das BAUD durch den Träger der Bauleitplanung erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 3000 Hinweis: 001</p> <p>Oberfinanzdirektion NRW</p>		
<p>Die Oberfinanzdirektion äußert keine Bedenken mit der Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 4001 Hinweis: 001</p> <p>Landschaftsverband Rheinland</p>		
<p>Der Landschaftsverband Rheinland erhebt bezogen auf seine Liegenschaften keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 4001 Hinweis: 002</p> <p>Landschaftsverband Rheinland</p>		
<p>Der Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich Landschaftliche Kulturpflege merkt an, dass die Formulierung „Hier sind keine wertgebenden oder</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>gesetzlich geschützten Kulturdenkmale, Denkmäler oder andere kulturlandschaftliche Gegebenheiten zu finden.“ in Kapitel 4.2 (Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW), S. 10 der Planunterlage bezüglich der Örtlichkeit und der Umschreibung zu den wertgebenden Kulturdenkmälern und anderen kulturlandschaftlichen Gegebenheiten missverständlich ist.</p> <p>Der Landschaftsverband schlägt vor, stattdessen nachfolgende Formulierung zu wählen:</p> <p><i>„Der Regionalplanänderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft Rheinschiene (LEP NRW). In seinem Bereich sind keine gesetzlich geschützten Denkmäler oder wertgebende Merkmale des Kulturlandschaftsbereichs vorzufinden.“</i></p> <p>Demnach liegt keine Beeinträchtigung der wertgebenden Merkmale der historischen Kulturlandschaftsbereiche des LEP vor. Ein Kulturlandschaftsbereich der Regionalplanebene ist ebenfalls nicht betroffen. Deshalb werden gegen die Änderungen keine Bedenken erhoben.</p> <p>Zudem wird aus Gründen der Nachvollziehbarkeit vorgeschlagen, den Satz <i>„Historische Kulturlandschaften innerhalb des Plangebiets sind nicht bekannt.“</i> zu ergänzen.</p>	<p>Sie werden in der Planbegründung zum Aufstellungsbeschluss (zusammenfassende Erklärung).</p> <p>zur berücksichtigt</p>	
Beteiligter: 4001 Landschaftsverband Rheinland Hinweis: 003		
<p>Der Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich Landschaftliche Kulturpflege weist darauf hin, dass sich im Umfeld des Gewerbe- und Industriegebietes</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

PLANUNTERLAGE – Teil E. Niederschrift Erörterung (Stand: Mai 2019)

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>verschiedene Bereiche mit historischen Dimensionen befinden.</p> <p>Bei dem GIB selbst handelt es sich um einen historischen Industriestandort und bei der Siemensstraße um eine historische Wegestruktur. Bei zukünftigen Planungen sollten diese Aspekte Berücksichtigung finden.</p>	<p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	
<p>Beteiligter: 6000 Hinweis: 001</p>	Landwirtschaftskammer NRW	
<p>Die Landwirtschaftskammer NRW äußert keine Bedenken gegen die 4. Regionalplanänderung Bonn/Rhein-Sieg.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 7000 Hinweis: 001</p>	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erfurt	
<p>Das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erfurt äußert keine Bedenken gegen die 4. Regionalplanänderung Bonn/Rhein-Sieg.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 9000 Hinweis: 001</p>	Geologischer Dienst NRW	
<p>Da dem Geologischen Dienst NRW keine Erkenntnisse aus den von ihm zu vertretenden Belangen vorliegen, bestehen keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

PLANUNTERLAGE – Teil E. Niederschrift Erörterung (Stand: Mai 2019)

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 10000 Hinweis: 001</p> <p>Die Bundesnetzagentur informiert, dass die Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes zu beachten sind. Aus diesem Grund hat sie die Planunterlagen an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau weitergeleitet.</p> <p>Im Übrigen sollte bei konkreten Bauplanungen mit Höhen über 20m sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200m² die Bundesnetzagentur beteiligt werden.</p>	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 12000 Bedenken: 001</p> <p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p> <p>Das Landesbüro erhebt Bedenken gegen die Teilumwandlung des GIB in einen ASB.</p> <p>In der Folge der geplante Umwandlung von GIB in ASB ist im kommenden Regionalplan-Neuaufstellungsverfahren eine „Ersatz-Darstellung“ von weiteren GIB im heutigen Freiraum – z.T. auch auf landschaftlich bedeutenden und für die Umweltschutzgüter wertvollen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Regionalplanung sollte auch im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung o.g. Folgewirkungen bedenken. Mögliche Ansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben im Freiraumgürtel um Bonn hätten Folgen für die Umwelt-Schutzgüter (Verlust von</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen im GIB Endenich Nord sind für eine industrielle Nutzung nicht mehr geeignet. Da dieser Bereich von ASB umschlossen ist, war ein Strukturwandel hin zur Misch- und Wohnnutzung dauerhaft nicht zu vermeiden. Emissions-schutzrechtliche Konflikte mit den anliegenden schützenswerten Nutzungen gab es hier im Planbereich schon seit der Festlegung des GIB im Rahmen der letzten Fortschreibung des damaligen Gebietsentwicklungsplanes. Ziel der regional-planerischen Darstellung war es damals, dort ansässige stark emittierende Industriebetriebe im Bestand zu sichern. Mittlerweile gibt es im Plangebiet</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>

PLANUNTERLAGE – Teil E. Niederschrift Erörterung (Stand: Mai 2019)

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Klimatisch und ökologisch wertvollen Flächen, LKW-Mehrverkehr im Umland, Flächenversiegelung, etc.), die einer nachhaltigen und umweltgerechten siedlungsstrukturellen Entwicklung widerspricht.</p> <p>Die Teilumwandlung des GIB Bonn-Endenich in ASB befeuert diese Entwicklung indirekt. Daher sollte der GIB Endenich als Fläche für Industrie- und Gewerbeansiedlung erhalten bleiben und nicht umgewandelt werden.</p>	<p>keinen Industriebetrieb mehr. Die verkehrliche Erschließung und die Grundstückszuschnitte des GIB entsprechen ebenfalls nicht mehr den heutigen Ansprüchen industrieller Nutzung.</p> <p>Die Nachnutzung dieser Industriebrachen durch Misch- und Wohnbebauung ist flächensparend, nachhaltig und entspricht den Zielen des LEP NRW.</p> <p>Da es faktisch und aktuell in Bonn einen sehr großen Bedarf an Wohnbauflächen gibt, der auch in den bereits festgelegten Siedlungsbereichen nicht mehr abgebildet werden kann, müsste dieser alternativ im Freiraum verortet werden.</p>	
<p>Beteiligter: 13000 Hinweis: 001</p> <p>Die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW, in Bonn erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 16000 Hinweis: 001</p> <p>LandesSportBund NRW e.V.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 17001 Hinweis: 001</p> <p>Der LandesSportBund erhebt keine Bedenken und Anregungen bezüglich der Regionalplanänderung.</p>	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass das Änderungsgebiet an die A565 angrenzt und diese 6-streifig ausgebaut werden soll. Mit dem</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Änderung der regionalplanerischen</p>	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW bittet gemäß Schreiben vom 07.05.2019 um Ergänzung der Kurzfassung seiner Stellungnahme die</p>

PLANUNTERLAGE – Teil E. Niederschrift Erörterung (Stand: Mai 2019)

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beginn des Planfeststellungsverfahrens ist bis Mitte 2019 zu rechnen. Die 20m breite Anbauverbotszone ist zu beachten.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass durch die Regionalplanänderung und die weiterführende Planung keine Erschwernisse hinsichtlich der Autobahnplanung eintreten werden.</p> <p>Es wird weiterhin angemerkt, dass durch die Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches in einen Allgemeinen Siedlungsbereich die Anforderungen an den Lärmschutz erheblich steigen werden.</p> <p>Mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens dürften die Lärmschutzmaßnahmen auf die folgende Bauleitplanung der Stadt Bonn übergehen.</p>	<p>Festlegung von GIB in ASB wird der geplante Ausbau der A 565 nicht gehindert. Der räumliche Umgriff bleibt erhalten, die Anbauverbotszone wird gewahrt. Es ist durchaus üblich und möglich ASB entlang von Autobahnen festzulegen. Die Lärmschutzanforderungen sind demnach erfüllbar. Ein Umsetzungshindernis des geplanten Autobahnausbaus ist nicht erkennbar.</p> <p>Die weitere Ausgestaltung der Lärmschutzmaßnahmen wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bzw. den entsprechenden Bebauungsplanverfahren geregelt.</p>	<p>Anbauverbotszone betreffend.</p> <p>Der erste Absatz der Kurzfassung</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass das Änderungsgebiet an die A565 angrenzt und diese 6-streifig ausgebaut werden soll. Mit dem Beginn des Planfeststellungsverfahrens ist bis Mitte 2019 zu rechnen ist. Die 20m breite Anbauverbotszone ist zu beachten.</p> <p><u>wird wie folgt ergänzt:</u></p> <p>Die 20 m (entspricht einer Anbauverbotszone einer Bundesstraße) breite Fläche neben der A 565 wird zu einem großen Teil durch die Ausbaumaßnahmen des Landesbetriebes aufgezehrt.</p> <p>Besonderes Augenmerk wird auf die Anbauverbotszone von Bundesfernstraßen – A 565 – von 40,0 m ab Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gelegt.</p> <p>Demnach ist bei örtlichen Bauvorhaben und Bauleitplanungen die 40,0 m breite Anbauverbotszone zu berücksichtigen.</p> <p>Innerhalb der 100,0m breiten Anbaubeschränkungszone ist zumindest die jeweilige Autobahn-niederlassung zu beteiligen.</p> <p>Einvernehmen.</p>

PLANUNTERLAGE – Teil E. Niederschrift Erörterung (Stand: Mai 2019)

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 220000 Hinweis: 001</p> <p>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erhebt keine Bedenken und Anregungen gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erklärt gemäß Schreiben vom 03.05.2019 sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 152000 Hinweis: 001</p> <p>Rhein-Sieg-Kreis</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 153000 Hinweis: 001</p> <p>Gemeinde Alfter</p> <p>Die Gemeinde Alfter rechnet im Rahmen der Umsetzung der Planung mit einer vermehrten Inanspruchnahme der S-Bahn 23 und der Buslinien 800 und 845 von ÖPNV-affinen Gruppen wie z.B. Kindern, Jugendlicher und Senioren. Dies sollte berücksichtigt und beispielsweise durch eine Erhöhung der Taktfrequenz kompensiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung und liegt zudem im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Bonn bzw. des NVR.</p>	<p>Die Gemeinde Alfter erklärt gemäß Schreiben vom 15.05.2019 ihr Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Sie verdeutlicht noch einmal die große Bedeutung der Kompensation möglicher Auswirkungen auf den öffentlichen Nahverkehr (bspw. anstieg der Fahrgastzahlen) im weiteren Planungsprozess.</p>

PLANUNTERLAGE – Teil E. Niederschrift Erörterung (Stand: Mai 2019)

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 160000 Hinweis: 001</p> <p>Stadt Meckenheim</p> <p>Die Stadt Meckenheim begrüßt die Regionalplanänderung. Durch die Planung wird es möglich, den angespannten regionalen Wohnungsmarkt zu entlasten.</p>		<p>Die Kompensation möglicher Auswirkungen wird durch die Verantwortlichen des nachfolgenden Planungsprozesses zu berücksichtigen sein.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 1660000 Hinweis: 001</p> <p>Stadt St. Augustin</p> <p>Die Stadt Meckenheim begrüßt die Regionalplanänderung. Durch die Planung wird es möglich, den angespannten regionalen Wohnungsmarkt zu entlasten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 1660000 Hinweis: 001</p> <p>Stadt St. Augustin</p>		
<p>Die Stadt St. Augustin meldet Fehlanzeige, da ihre Belange von der Planung nicht berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 264000 Hinweis: 001</p> <p>Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis</p>		
<p>Der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 602000 Hinweis: 001</p> <p>Amprion GmbH</p>		
<p>Die Amprion GmbH informiert, dass im Geltungsbereich der Regionalplanänderung keine Höchstspannungsleitungen verlaufen und derzeit zukünftig auch nicht vorgesehen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Amprion GmbH macht mit Schreiben vom 02.05.2019 deutlich, dass ihre kurzgefasst Stellungnahme ihre Gültigkeit behält</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o.g.</p>

PLANUNTERLAGE – Teil E. Niederschrift Erörterung (Stand: Mai 2019)

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 610000 Westnetz GmbH Hinweis: 001</p> <p>Die Westnetz GmbH informiert, dass im bezeichneten Planbereich das Hochspannungskabel Alfter – Endenich verläuft.</p> <p>Eine Zustimmung zur Planung kann nur gegeben werden, wenn im Sicherheitsbereich des 110 KV-Kabels von insgesamt 5 m (2,5 m beidseits) keine größere Höhenänderung der bestehenden Gelände- und Straßenflächen vorgenommen wird. Einer u.U. geplanten Überbauung oder Bepflanzung der Trasse, kann die Westnetz nicht zustimmen.</p> <p>Sämtliche Mindestabstände sind von allen an der Planung Beteiligten zu berücksichtigen.</p> <p>Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe des 110 KV-Kabels sind die Planunterlagen über die Lage des Kabels anzufordern.</p>		<p>Regionalplanänderung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 625000 Rheinische NETZGesellschaft mbH Hinweis: 001</p> <p>Die Rheinische NETZGesellschaft mbH informiert, dass das von ihnen zu betreuende Netzgebiet außerhalb des Änderungsbereiches liegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung und Genehmigungsbehörden.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

PLANUNTERLAGE – Teil E. Niederschrift Erörterung (Stand: Mai 2019)

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 627000 Hinweis: 001</p> <p>Thyssengas GmbH</p> <p>Die Thyssengas GmbH erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da keine von ihnen betreuten Gasfernleitungen betroffen sind und derzeit auch keine Neuverlegungen in Planung sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 629000 Anregung: 001</p> <p>PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH</p> <p>Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass sich zwei Gasleitungen der Fa. GasLINE im Planbereich befinden. Es wird darum gebeten, diese Kabelschutzrohranlagen nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.</p> <p>Der Bestandsschutz der Kabelschutzrohranlagen muss gewährleistet sein und durch die Festlegungen des Regionalplanes dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Anlagen ergeben. Dies gilt auch für das mögliche Anpflanzen im Rahmen des Ausgleichs innerhalb des Schutzstreifens.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Leitungsstrassen werden gemäß der DVO zum LPLG NRW nicht in nordrhein-westfälischen Regionalplänen dargestellt.</p> <p>Die weiteren Hinweise betreffen den Regelungsbereich der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. der Vorhabengenehmigung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 632000 Hinweis: 001</p> <p>Regionetz GmbH</p> <p>Die Regionetz GmbH informiert, dass sich im Bereich der Regionalplanänderung keine der von ihnen zu betreuenden Versorgungsanlagen befinden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

PLANUNTERLAGE – Teil E. Niederschrift Erörterung (Stand: Mai 2019)

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 699000 Bedenken 001</p> <p>Stadtwerke Bonn GmbH</p> <p>Die Stadtwerke Bonn GmbH nehmen im Auftrag der Bonn Netz GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bonn Rhein-Sieg GmbH und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH Stellung zu der Regionalplanänderung.</p> <p>Die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH tragen gegen die vorgelegte Planung Bedenken vor. Sie weisen darauf hin, dass aus den vorgelegten Planunterlagen eine Beeinträchtigung ihrer betriebstechnischen Anlagen SWB/RSAG (Straßenbahnen) durch die Planung nicht ausgeschlossen werden kann, da der Betriebshof Bonn-Dransdorf, Gerhard-Hauptmann-Straße 8, 53121 Bonn im Süden direkt an das Plangebiet anschließt. Hier wird im 24 Stunden Betrieb gearbeitet. Daher wird vorsorglich darauf verwiesen, dass hier zu jeder Tageszeit (auch am Wochenende und Feiertagen) mit Lärmemissionen vom Betriebsgelände zu rechnen ist. Die im Plangebiet liegende Siemensstraße ist eine wichtige Zufahrtsstraße zum Betriebshof Dransdorf und muss als solche auch zukünftig nutzbar sein.</p> <p>Im Zuge des weiteren Planungs-/ Koordinierungs- und Bauablaufes bittet die Bonn Verkehrs GmbH um weitere Beteiligung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Umwandlung des Planbereichs Endenich Nord in einen ASB wird durch den nördlich angrenzenden und als GIB im Regionalplan festgelegten Betriebshof Dransdorf nicht zu erheblichen bzw. nicht auflösbaren Konflikten im Bereich des Lärmschutzes führen.</p> <p>Zum einen ist festzustellen, dass zwischen dem angesprochenen Betriebshof der SWB und dem südlich angrenzenden Plangebiet die auch im Regionalplan dargestellte Trasse der S 23 Richtung Euskirchen verläuft. Damit ist bereits im Bestand mit einer nicht unbedeutenden Lärmvorbelastung zu rechnen. Neue raumbezogene Planungen haben dies bereits zu berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzlich ist es aber auch unter dem Aspekt des Lärmschutzes möglich, einen GIB direkt an einen ASB angrenzen zu lassen (vgl. Ziel 6.3.3 LEP NRW).</p> <p>Eine abschließende und verbindliche Entscheidung zu Neuplanungen und Lärmschutz erfolgt gem. § 50 BImSchG, DIN 18005, TA Lärm im Rahmen der Bauleitplanung. Hier ist es auch möglich, Festsetzungen zur Reduzierung von Lärmbelastungen zu vereinbaren.</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>

PLANUNTERLAGE – Teil E. Niederschrift Erörterung (Stand: Mai 2019)

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 699000 Hinweise: 001</p> <p>Stadtwerke Bonn GmbH</p> <p>Die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH - Verkehrsplanung (VM/P) verweist auf seine Stellungnahme vom 13.04.2018 zur 198. Nutzungsplanänderung Teil A der Bundesstadt Bonn. In diesem Bereich muss mit der normalen Geräuscentwicklung aus dem Bus- und Bahnbetrieb gerechnet werden.</p> <p>Die Bonn Netz GmbH, Straßenbeleuchtung, die Energie- und Wasserversorgung Bonn Rhein-Sieg GmbH, Fernwärmeversorgung und Wasserversorgung, des Fachbereichs Rohrnetz /Fernwärme sowie der Bonn Netz GmbH, Gasversorgung erheben keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Die Bonn Netz GmbH, Stromversorgung gibt verschiedene baufachliche und rechtliche Hinweise auf Maßnahmen, die für eine ausreichende und sinnvolle Stromversorgung des geplanten Wohngebietes notwendig sind.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 804000 Hinweis: 001</p> <p>Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH</p> <p>Die Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH hat die Planunterlagen zuständigkeithalber an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weitergeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

PLANUNTERLAGE – Teil E. Niederschrift Erörterung (Stand: Mai 2019)

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 812000 Hinweis: 001</p> <p>e-regio GmbH & Co.KG</p> <p>Die e-regio GmbH & Co.KG teilt mit, dass im betreffenden Bereich keine ihrer Ver- und Versorgungsanlagen und ihrer betriebsgeführten Werke vorhanden oder geplant sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 912000 Hinweis: 001</p> <p>Unitymedia GmbH</p> <p>Die Unitymedia GmbH erheben keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Neu- und Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH befinden. Aus diesem Grund müssen die entsprechenden Kabelschutzanweisungen bei Baumaßnahmen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 913000 Hinweis: 001</p> <p>Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH</p> <p>Die Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft informiert, dass keine ihrer vorhandenen, derzeit in Planung befindlichen noch vorhersehbar zu planenden Leitungen von der Planung betroffen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

 PLANUNTERLAGE – Teil E. Niederschrift Erörterung (Stand: Mai 2019)

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 914000 Hinweis: 001 Die Evonik Logistics Pipelines informiert, dass keine der von ihnen zu betreuenden Fernleitungen von der Planung betroffen sind.	Evonik Logistics-Pipelines Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.